



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
5. November 2019

Resolution 2496 (2019)

**verabschiedet auf der 8658. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. November 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft, namentlich die Resolutionen [1031 \(1995\)](#) vom 15. Dezember 1995, [1088 \(1996\)](#) vom 12. Dezember 1996, [1423 \(2002\)](#) vom 12. Juli 2002, [1491 \(2003\)](#) vom 11. Juli 2003, [1551 \(2004\)](#) vom 9. Juli 2004, [1575 \(2004\)](#) vom 22. November 2004, [1639 \(2005\)](#) vom 21. November 2005, [1722 \(2006\)](#) vom 21. November 2006, [1764 \(2007\)](#) vom 29. Juni 2007, [1785 \(2007\)](#) vom 21. November 2007, [1845 \(2008\)](#) vom 20. November 2008, [1869 \(2009\)](#) vom 25. März 2009, [1895 \(2009\)](#) vom 18. November 2009, [1948 \(2010\)](#) vom 18. November 2010, [2019 \(2011\)](#) vom 16. November 2011, [2074 \(2012\)](#) vom 14. November 2012, [2123 \(2013\)](#) vom 12. November 2013, [2183 \(2014\)](#) vom 11. November 2014, [2247 \(2015\)](#) vom 10. November 2015, [2315 \(2016\)](#) vom 8. November 2016, [2384 \(2017\)](#) vom 7. November 2017 und [2443 \(2018\)](#) vom 6. November 2018,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet, [S/1995/999](#), Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 28. Oktober 2019,

die Behörden Bosnien und Herzegowinas *ermutigend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Beseitigung überschüssiger Munition zu beschleunigen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (EUFOR ALTHEA) sowie das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,



unter Hinweis auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution [1551 \(2004\)](#), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

unter Begrüßung der weiteren Präsenz der EUFOR ALTHEA und der Bereitschaft der Europäischen Union, in dieser Phase auch weiterhin eine militärische Rolle mit Exekutivbefugnissen wahrzunehmen, um die Behörden Bosnien und Herzegowinas bei der Wahrung eines sicheren und geschützten Umfelds zu unterstützen, der derzeitigen Ausrichtung ihres Mandats und ihrer regelmäßigen Überprüfung, insbesondere ausgehend von der Lage vor Ort,

die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina *erneut auffordernd*, die erforderlichen Schritte zum Abschluss der 5+2-Agenda zu unternehmen, was auch weiterhin eine Voraussetzung für die Schließung des Büros des Hohen Beauftragten ist, wie der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seinen Kommuniqués bekräftigte,

in Bekräftigung der in seinen früheren Resolutionen enthaltenen Bestimmungen betreffend den Hohen Beauftragten und ferner in Bekräftigung des Artikels V des Anhangs 10 des Friedensübereinkommens, wonach der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist,

anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosnien und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

mit der Aufforderung an die Parteien, ihre Verhandlungen über die Regierungsbildung auf allen Ebenen fortzuführen, und die Bedeutung einer stabilen Regierung *betonend*, die in der Lage ist, im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger zu handeln,

Kenntnis nehmend von dem Friedensübereinkommen und davon, dass sich die Führung Bosnien und Herzegowinas auf eine europäische Perspektive verpflichtet hat, unter anderem durch die Einreichung des Antrags Bosnien und Herzegowinas auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union im Februar 2016 und durch die Durchführung der in der Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union von Mai 2019 enthaltenen Empfehlungen, und *unter Hinweis* darauf, dass diese Verpflichtung Bosnien und Herzegowinas dringend zu umfassenden Reformergebnissen vor Ort führen muss,

mit Besorgnis feststellend, dass polarisierende und unkonstruktive Politik, Handlungen und Rhetorik in Bosnien und Herzegowina weiter anhalten, und *mit der erneuten Aufforderung* an die politischen Führungsverantwortlichen, Aussöhnung und gegenseitige Verständigung zu fördern,

positiv *vermerkend*, dass mit dem Beginn der Umsetzung der Reformagenda die ersten Strukturanpassungen an der Volkswirtschaft des Landes vorgenommen wurden, *begrüßend*, dass die Regierungen der Gebietseinheiten im Oktober 2019 Leitlinien für neue sozioökonomische Reformen verabschiedet haben, und mit der Aufforderung an alle Verwaltungsebenen, Reformen zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger zu koordinieren und umzusetzen,

betonend, dass Bosnien und Herzegowina seine Anstrengungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit der Justiz, zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Prävention von Radikalisierung verstärken muss,

unterstreichend, wie dringlich es ist, den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina

nachzukommen, und betonend, dass innerhalb der laufenden Legislaturperiode Fortschritte im Hinblick auf Wahlreformen in einem Geist des Konsenses erzielt werden müssen, um das Land zu modernen demokratischen Standards zu führen, im Einklang mit den Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Verbesserung des Rahmens für Wahlen,

die Parteien *ermutigend*, den Nationalen Aktionsplan Bosnien und Herzegowinas für Frauen, Frieden und Sicherheit auf inklusive Weise umzusetzen, und seiner Fortführung *mit Interesse entgegensehend*,

Kenntnis nehmend von der 2019 durchgeführten strategischen Überprüfung der EUFOR ALTHEA,

feststellend, dass das Sicherheitsumfeld nach wie vor ruhig und stabil ist und dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas bislang bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, Gefahren für das sichere und geschützte Umfeld abzuwenden,

feststellend, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei allen Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt, nimmt Kenntnis von der anhaltenden Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, sie bei der Durchführung des Friedensübereinkommens zu unterstützen, und fordert alle Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, mit dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

2. *begrüßt* die Bereitschaft der Europäischen Union, die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUFOR ALTHEA) von November 2019 an weiterzuführen;

3. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (EUFOR ALTHEA) als Rechtsnachfolgerin der SFOR-Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der NATO und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die EUFOR ALTHEA im Rahmen der militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung übernehmen wird;

4. *beschließt*, die in Ziffer 11 seiner Resolution [2183 \(2014\)](#) erteilte Ermächtigung um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

5. *ermächtigt* die nach den Ziffern 3 und 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von der EUFOR ALTHEA und der NATO-Präsenz erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung

der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der EUFOR ALTHEA und der NATO-Präsenz unterliegen;

6. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der EUFOR ALTHEA oder des NATO-Hauptquartiers alle zur Verteidigung der EUFOR ALTHEA beziehungsweise der NATO-Präsenz erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und anerkennt das Recht sowohl der EUFOR ALTHEA als auch der NATO-Präsenz, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

7. *ermächtigt* die nach den Ziffern 3 und 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

8. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Regierungsbildung auf allen Ebenen fortzufahren und der Durchführung umfassender Reformen auf inklusive Weise und zum Wohl aller Bürger sowie im Einklang mit der europäischen Perspektive, auf die sich das Land verpflichtet hat, Vorrang einzuräumen, und fordert sie ferner auf, jede polarisierende und unkonstruktive Politik, Handlung und Rhetorik zu unterlassen;

9. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen ihrer Verpflichtung nachzukommen, uneingeschränkt mit allen Stellen zusammenzuarbeiten, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen, namentlich Anhang 4, beschrieben;

10. *bekräftigt*, dass Bosnien und Herzegowina nach dem Friedensübereinkommen aus zwei Gebietseinheiten besteht, die kraft der Verfassung Bosniens und Herzegowinas rechtlich existieren, und bekräftigt ferner, dass jede Änderung der Verfassung gemäß dem darin vorgeschriebenen Änderungsverfahren vorgenommen werden muss;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
